

Az.: 8 RV 353/70

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 2. Februar 1971

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1971
durch

Senatspräsident

Bundesrichter

Bundesrichter

Bundessozialrichter

Bundessozialrichter

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 4. März 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.



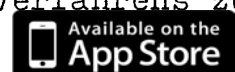
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

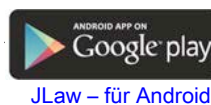
G r ü n d e :

Die Kläger sind die Ehefrau und die Kinder des am 15. Oktober 1909 geborenen (P.). P. bezog wegen "Narben am linken Unterschenkel nach Weichteilverwundung, Narbengeschwür an der Innenseite des linken Unterschenkels, leichter Spitzfuß links, fast völlige Versteifung des linken Fußes auf die Hälfte der Regel, Einschränkung der Beugbarkeit des linken Kniegelenkes, starker Muskelschwund am linken Bein" als Schädigungsfolgen eine Versorgungsrente, seit 1961 eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H.. Im Jahre 1964 stellte die Versorgungsbehörde bei P. arterielle Durchblutungsstörungen (Endangiitis obliterans) mit Durchblutungsminde- rung beider Beine und Krampfader- n an beiden Unterschenkeln fest, hielt dieses Leiden aber für anlagebedingt und lehnte einen ursächlichen Zusammenhang mit der schädigungsbedingten Beinverletzung ab. Im Jahre 1965 wurde P. am linken Oberschenkel amputiert. Er beantragte darauf Neufeststellung der Versorgungsbezüge, und zwar die Anerkennung des Verlustes des linken Oberschenkels als Schädigungsfolge und Gewährung einer Beschädigtenrente nach einer MdE von 80 v.H.. Das Versorgungsamt wies den Antrag mit Bescheid vom 12. August 1965 zurück, weil der Verlust des Beines nicht durch die Kriegsbeschädigung, sondern durch das anlagebedingte, bereits seit 1960 in Erscheinung getretene Gefäßleiden (Endangiitis) und die dadurch begründete Gefahr einer bösartigen Entartung des Narbengeschwürs am Unterschenkel bedingt sei. Den Widerspruch wies der Beklagte durch den Bescheid vom 8. Februar 1966 zurück.

Die Klage des P. hat das Sozialgericht (SG) Dortmund mit Urteil vom 6. März 1967 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 4. März 1970 wie folgt entschieden: "Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des SG in Dortmund vom 6. März 1967 abgeändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

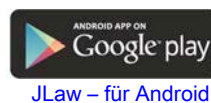
Unter Abänderung des Bescheides vom 12. August 1965 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 1966 wird der Beklagte verurteilt, den Verlust des linken Oberschenkels als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzuerkennen und dem Kläger ab 1. März 1965 eine Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von 80 v.H. zu zahlen".

Das LSG hat hierzu ausgeführt: Die schädigungsunabhängige arterielle Verschlusskrankheit hätte für sich allein die Absetzung des Beines nicht erzwungen. „Anzeige zur Operation“ habe vielmehr nur das über zwei Jahrzehnte ohne Heilungstendenz bestehende, durch die Verwundung bedingte Unterschenkelgeschwür gegeben. Nur das zur bösartigen Komplikation neigende Narbengeschwür habe 1965 die Notwendigkeit der Amputation, "und zwar an sich nur im Unterschenkel", begründet. Daß die Amputation dann nicht nur, wie die Schädigungsfolgen es erfordert hätten, im Unterschenkel, sondern wegen der Verschlusskrankheit und der dadurch bedingten schlechten Heilungstendenz im körpernahen Drittel des Oberschenkels erfolgt sei, ändere nichts daran, daß wesentliche Ursache oder zumindest etwa gleichwertige Mitursache der Amputation – auch im Oberschenkel – die Schädigungsfolge gewesen sei. Die Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit, daß das Bein in einem späteren Zeitpunkt auch wegen der schädigungsunabhängigen Verschlusskrankheit hätte abgenommen werden müssen, sei für die Anerkennung rechtlich irrelevant, da der Begriff der überholenden Kausalität im Versorgungsrecht keine Gültigkeit habe. Bei der Bemessung der durch den Oberschenkelverlust bedingten MdE sei zu berücksichtigen, daß die Amputation als neuerlicher schädigender Vorgang das bereits durch die schädigungsunabhängig aufgetretene arterielle Verschlusskrankung geschädigte linke Bein betroffen habe. Voraussetzung einer Minderung der schädigungsbedingten MdE wegen eines Vorschadens sei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

jedoch, daß er eine meßbare MdE begründet habe, wofür die Beweislast beim Beklagten liege. Ohne Berücksichtigung des Vorschadens sei der Oberschenkelverlust des P. mit einer MdE von 80 v.H. zu bemessen. Es sei keinesfalls wahrscheinlich, daß der Vorschaden die Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 % beeinträchtigt habe. Ein so geringer Vorschaden könne keine Veranlassung für eine Minderung der durch die Amputation bedingten MdE von 80 v.H. geben. Es sei nicht bewiesen und nicht mehr feststellbar, daß das Gefäßleiden die Erwerbsfähigkeit um mehr als 10% herabgesetzt habe. Diese Ungewißheit gehe zu Lasten des Beklagten. Bei einem zivilen Vorschaden und dessen Umfang handle es sich um Sachverhalte, auf die er eine Minderung seiner Leistungspflicht stütze.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1970 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dortmund vom 6. März 1967 zurückzuweisen,

hilfsweise,

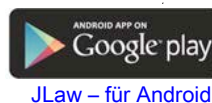
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung hat der Beklagte ausgeführt, das LSG habe die versorgungsrechtliche Kausalitätsnorm verletzt. Es habe bei der Bewertung der hier in Betracht kommenden beiden Mitursachen für die Amputation am Oberschenkel (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne) - dem schädigungsbedingten Unterschenkelgeschwür und der schädigungsunabhängigen arteriellen Verschlusskrankheit - das Unterschenkelgeschwür zu Unrecht als eine wesentliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Bedingung und damit als Ursache im Rechtssinne angesehen. Diese Annahme treffe jedenfalls dann nicht zu, wenn durch das Unterschenkelgeschwür der Verlust des Oberschenkels nur um eine rechtlich nicht erhebliche Zeitspanne vorverlegt worden wäre, d.h. wenn der Oberschenkel zu einem späteren Zeitpunkt allein wegen der Verschlußkrankheit hätte abgenommen werden müssen. Dies hätte das LSG prüfen müssen.

P. ist während des Revisionsverfahrens gestorben. Die durch Erbschein ausgewiesenen Kläger haben den Rechtsstreit als seine Rechtsnachfolger fortgesetzt.

Sie beantragen,
die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Revision des Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist, ob der Verlust des linken Oberschenkels des Ehemannes bzw. Vaters der Kläger - P. - Folge einer Schädigung im Sinne des BVG war und ob P. deswegen eine Versorgungsrente nach einer MdE von 80 v.H. zugestanden hat. Das LSG ist davon ausgegangen, daß sowohl das als Verwundungsfolge anerkannte, also schädigungsbedingte Unterschenkelgeschwür des P. als auch seine schädigungsunabhängige arterielle Verschlußkrankheit Mitursachen (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne), also (Mit)-Bedingungen des Oberschenkelverlustes sind. Es hat weiter festgestellt, daß die im Jahre 1965 vorgenommene Amputation allein wegen der Schädigungsfolgen geboten gewesen ist, "allerdings nur im Unterschenkel"; wegen der Verschlußkrankheit und der dadurch bedingten schlechten Heilungstendenz sei jedoch die Absetzung im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

körpernahen Drittel des Oberschenkels vorgenommen worden. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen des LSG sind keine Revisionsrügen erhoben; sie sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Das LSG ist bei der Abwägung der beiden Umstände, die zu dem Verlust des Oberschenkels geführt haben, zu dem Ergebnis gekommen, daß das schädigungsbedingte Unterschenkelgeschwür in seiner Bedeutung und Tragweite für den Verlust des Oberschenkels jedenfalls nicht der schädigungsunabhängigen Verschlußkrankheit nachgestanden, daß es vielmehr zumindest etwa gleichwertig zu dem "Erfolg" beigetragen habe, und daß es deshalb wesentliche Bedingung und damit Ursache im versorgungsrechtlichen Sinne sei. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Revision ist der Auffassung, das LSG habe das schädigungsbedingte Unterschenkelgeschwür zu Unrecht als eine wesentliche Bedingung gewertet; die schädigungsunabhängige arterielle Verschlußkrankheit sei gegenüber dem schädigungsbedingten Unterschenkelgeschwür für den Verlust des Oberschenkels von überragender Bedeutung; nur sie sei daher als wesentliche Bedingung und damit als Ursache im Sinne versorgungsrechtlicher Kausalitätslehre zu werten. Der Senat vermag der Revision nicht zu folgen.

Die Frage, ob eine Bedingung als wesentlich und deshalb als Ursache oder Mitursache anzusehen ist, ist eine Wertentscheidung. Ob eine Bedingung wesentlich zu dem Erfolg beigetragen hat, kann nur nach den Umständen des besonderen Falles, über den zu entscheiden ist, beurteilt werden. Es kommt insoweit nicht entscheidend darauf an, ob die Bedingung "erfahrungsgemäß" im allgemeinen unter gleichen Umständen bei anderen Personen den gleichen Erfolg herbeigeführt hätte, es sind vielmehr die besonderen Umstände und die besondere Einzelpersönlichkeit zu berücksichtigen (BSG 11, 50, 54). Das LSG hat danach zu Recht dem schädigungsbedingten Leiden des P. nicht des-

- 7 -



- 7 -

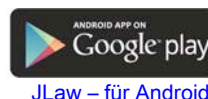
halb die Bedeutung einer wesentlichen Bedingung für den Oberschenkelverlust abgesprochen, weil dieses Leiden "normalerweise", d.h. bei anderen gleichgeschädigten Personen nicht zu einem Verlust des Oberschenkels geführt hätte. Wenn hier die Auswirkungen der (wehrdienstbedingten) Schädigung zu einem "ungewöhnlichen" Ergebnis geführt haben, weil sie einen an einer (schädigungsunabhängigen) arteriellen Verschlusskrankheit leidenden Beschädigten betroffen haben, so wird damit die Wertung des Schädigungsleidens als wesentliche Bedeutung nicht in Frage gestellt. Als ausgleichendes Kriterium für die qualitative Wertung, ob die in Frage stehende Bedingung wesentlich den Erfolg bewirkt hat, ist auch der Schutzzweck der anzuwendenden Norm heranzuziehen, weil dieser auch die Grenzen erkennen läßt, bis zu der dieser Schutz reicht (vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II 1.-7. Aufl. S. 480 k). Der Versorgungsschutz schließt vornehmlich ein, (schädigungsbedingte) Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- und Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben und die Folgen der Schädigung zu erleichtern (vgl. § 10 Abs. 1 BVG). Wenn, wie den Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, im vorliegenden Fall "der Zunahme des schädigungsbedingten Leidens" nur dadurch begegnet werden konnte, daß eine Absetzung im Oberschenkel erfolgte, weil andernfalls (bei der angezeigten Absetzung im Unterschenkel) ein störungsfreier Heilverlauf nicht gewährleistet war, so handelt es sich hier um einen Vorgang, der nicht außerhalb der versorgungsrechtlichen Verantwortung liegt; er ist vielmehr in den Schutzzweck der versorgungsrechtlichen Norm einzubeziehen. Das LSG ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß es bei der Frage, ob die Schädigung den Oberschenkelverlust verursacht hat, auf die Beurteilung des konkreten, zeitlich fixierten Geschehensablaufs ankommt und nicht darauf abzustellen ist, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

dieser Verlust zu einem späteren Zeitpunkt auch durch einen anderen Vorgang eingetreten wäre (vgl. auch BSG 22, 200). Die schädigungsunabhängige arterielle Verschlusskrankheit hat das schädigungsbedingte Leiden in seiner Bedeutung und Tragweite für den Verlust des Oberschenkels auch dann nicht "übertreibt" und als wesentliche Bedingung "verdrängt", wenn - wie die Revision annimmt - der Oberschenkel "zu einem späteren Zeitpunkt" allein wegen (des Fortschreitens) der arteriellen Verschlusskrankheit hätte abgenommen werden müssen. In der Kriegsopferversorgung und in der gesetzlichen Unfallversicherung wird zwar die Auffassung vertreten, daß eine Schädigung bzw. ein Arbeitsunfall stets dann als eine wesentliche Bedingung und damit als Ursache des Todes anzusehen sind, wenn sie in der Weise "mitgewirkt" haben, daß der Beschädigte oder Versicherte ohne sie ein Jahr länger gelebt hätte (BSG 12, 247, 253; 13, 175). Diese Wertung, die den versorgungsrechtlichen Verantwortungsbereich zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung konkretisiert (vgl. BSG 30, 167, 183), zwingt aber nicht zu der Annahme, daß bei konkurrierenden Todesursachen eine wesentliche Bedingung nur dann vorliege, wenn der Tod durch die Schädigung um mindestens ein Jahr beschleunigt worden ist. Die Bedeutung einer ausschließlichen Anspruchsvoraussetzung ist dem Begriff der Lebensverkürzung um ein Jahr für die Entscheidung darüber, ob die zum Tode führende Schädigung als Mitursache im Rechtssinne zu werten ist, nicht beizumessen (vgl. auch Brackmann aaO S. 488 q u. r nebst weiteren Hinweisen).

Es kommt daher auch im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Oberschenkelverlust (im Februar 1965) zu dem das Schädigungsleiden jedenfalls gleichwertig - neben der schädigungsunabhängigen Verschlusskrankheit - beigetragen hat, "zu einem späteren Zeitpunkt" auch ohne das Schädigungsleiden eingetreten wäre; auch dadurch hätte das Schädigungsleiden als wesentliche Bedingung und damit als

- 9 -



Ursache (Mitursache) nicht (nachträglich) "verdrängt" werden können.

Der festgestellte Sachverhalt läßt im übrigen nicht die Schlußfolgerung zu, daß der Verlauf des schädigungsunabhängigen Leidens in dem Sinne feststand - oder auch nur absehbar war -, daß über die Zeitspanne bis zur Notwendigkeit der Amputation allein wegen dieses Leidens eine Aussage gemacht werden konnte. Das LSG hat sich insoweit auch nicht zu weiteren Feststellungen veranlaßt sehen müssen.

Haben zwei Ereignisse an dem "Erfolg" mitgewirkt, ohne daß einem dieser Ereignisse überragende Bedeutung zukommt, sind sie also gleichwertig oder annähernd gleichwertig, so sind beide wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne der im Versorgungsrecht geltenden Kausalitätslehre. Das bedeutet, daß der ursächliche Zusammenhang des Oberschenkelverlustes des P. mit einer Schädigung im Sinne des BVG, nämlich seiner Kriegsverwundung, zu bejahen ist; der Oberschenkelverlust ist also als Schädigungsfolge anzuerkennen und zu berenten, und zwar in vollem Umfange. Die Entscheidung, die das LSG über die Höhe der MdE wegen des Oberschenkelverlustes als Schädigungsfolge getroffen hat, ist zwar im Ergebnis nicht zu beanstanden, sie ist aber in ihrer Begründung nicht frei von einem Rechtsirrtum. Für eine Herabsetzung der MdE für den als Schädigungsfolge anzuerkennenden Oberschenkelverlust wegen der arteriellen Verschlußkrankheit als "Vorschaden" ist hier kein Raum. Insoweit beruft sich das LSG zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 3. März 1966 (BSG 24, 275); in diesem Falle hatte eine schädigungsunabhängige Gesundheitsstörung eindeutig schon vor der Schädigung bestanden.

Daß die arterielle Verschlußkrankheit des P. nicht bereits vor dem schädigenden Ereignis (Kriegsverwundung) in Erscheinung getreten ist, steht außer Streit; daß sie im Jahre 1965 zu dem Oberschenkelverlust beigetragen hat,



- 10 -

ändert nichts daran, daß dieser Oberschenkelverlust zu den gesundheitlichen Folgen des schädigenden Ereignisses gehört. Der Oberschenkelverlust ist eine "durch das schädigende Ereignis" verursachte gesundheitliche Schädigung. Die Amputation ist nicht - wie das LSG meint - "ein neuerlicher schädigender Vorgang", sie ist vielmehr das Endglied einer versorgungsrechtlich erheblichen Ursachenkette, die mit der Kriegsverwundung begonnen hat; sie legt das Ausmaß der (wehrdienstbedingten) gesundheitlichen Schädigung fest; sie ist damit voll dem versorgungsrechtlichen Verantwortungsbereich zuzurechnen. Daran kann nichts ändern, daß für den Oberschenkelverlust neben der Schädigung als wesentliche Bedingung auch das schädigungsunabhängige Leiden ursächlich gewesen ist. Eine Minderung der Versorgung oder eine nur anteilige Versorgung für einen Leidenszustand, zu dem neben einer Schädigung als wesentliche Bedingung auch schädigungsunabhängige Umstände (möglicherweise "gleichwertig") beigetragen haben, kennt das Versorgungsrecht nicht. Auf die Frage, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, insbesondere zu wessen Nachteil es gereicht, daß nicht mehr feststellbar ist, ob die MdE des P. für die Verschlusskrankheit zur Zeit der Amputation mehr als 10 v.H. betragen hat oder nicht, kommt es danach nicht an. Die Feststellung des LSG, daß die MdE des P. wegen des Oberschenkelverlustes als Schädigungsfolge ohne Berücksichtigung eines "Vorschadens" 80 v.H. beträgt, ist mit Revisionsrügen nicht angegriffen. Diese Feststellung trägt das Ergebnis, zu dem das LSG gekommen ist.

Die Revision des Beklagten war danach als unbegründet zurückzuweisen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1
SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)